

Verkündungsblatt Nr. 9/03.12.2018
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 9/03.12.2018

der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern
vom 27.11.2018..... 3

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27.11.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 30. November 2016 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 18.7.2017 (Tgb.Nr.: 1880/16) die Ordnung genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Promotion, Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule und Ehrenpromotion-----	4
§ 2 Ordentliches Promotionsverfahren -----	4
II. Zulassungsverfahren.....	5
§ 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand -----	5
§ 4 Qualifikationsstudium-----	6
§ 5 Qualifikationsprüfung -----	6
§ 6 Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung-----	7
§ 7 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung -----	7
III. Dissertation.....	8
§ 8 Abfassung und Einreichung-----	8
§ 9 Promotionskommission -----	8
§ 10 Beurteilung und Auslage der Dissertation -----	9
§ 11 Umarbeitung der Dissertation -----	10
§ 12 Annahme der Dissertation -----	10
IV. Mündliche Prüfung.....	10
§ 13 Termin der mündlichen Prüfung -----	10
§ 14 Ablauf der mündlichen Prüfung -----	11
§ 15 Versäumnis -----	11
§ 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung -----	11
V. Notenbildung, Veröffentlichung, Promotionsurkunde.....	12
§ 17 Notenbildung-----	12
§ 18 Druck und Veröffentlichung der Dissertation -----	12
§ 19 Vollzug der Promotion-----	13
§ 20 Akteneinsicht-----	13
VI. Verlängerung von Fristen, Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen14	
§ 21 Verlängerung von Fristen-----	14
§ 22 Ungültigkeit von Promotionsleistungen-----	14
§ 23 Entziehung des Doktorgrades-----	14
§ 24 Verfahren bei Entscheidungen-----	14

VII. Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule und Ehrenpromotion.....	14
§ 25 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule	14
§ 26 Ehrenpromotion	15
VIII. Schlussbestimmungen	16
§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung	16

I. Allgemeines

§ 1 Promotion, Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule und Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern hat das Recht der Promotion und kann den akademischen Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“, beides abgekürzt „Dr. rer. nat.“ (Doctor rerum naturalium), verleihen. Dazu müssen die Bewerberinnen oder Bewerber das ordentliche Promotionsverfahren nach § 2 nachweisen und damit zeigen, dass sie umfassende und deutlich über die Studienziele universitärer Master- oder Diplomstudiengänge hinausgehende Fachkenntnisse besitzen, selbstständig wissenschaftlich arbeiten können und durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) zum wissenschaftlichen Fortschritt beigetragen haben.

(2) Ein Promotionsverfahren kann auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen naturwissenschaftlichen, medizinischen oder ingenieurwissenschaftlichen Fakultät nach § 25 durchgeführt werden.

(3) Außerdem kann der Fachbereich die akademische Würde „Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber“ oder „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“, beides abgekürzt „Dr. rer. nat. h. c.“ (Doctor rerum naturalium honoris causa), nach § 26 vergeben.

§ 2 Ordentliches Promotionsverfahren

(1) Das ordentliche Promotionsverfahren beginnt mit dem schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 3) und umfasst

- a) die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 3),
- b) die Zulassung zur Promotionsprüfung (§§ 6 und 7),
- c) die Einreichung der Dissertation (§ 8),
- d) die Annahme der Dissertation (§ 12),
- e) die mündliche Prüfung (§§ 13-16) und
- f) den Druck und die Veröffentlichung der Dissertation (§ 18).

(2) Alle Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft der Fachbereichsrat, sofern in den nachfolgenden Paragraphen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die besonderen Belange von Doktorandinnen oder Doktoranden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Doktorandin oder ein Doktorand mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung im Promotionsverfahren kein Nachteil entsteht. Er ordnet im konkreten Einzelfall entsprechende Maßnahmen an.

(4) Eine Doktorandin oder ein Doktorand kann innerhalb von drei Jahren nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und vor Einreichung der Dissertation auf schriftlichen Antrag vom Promotionsverfahren zurücktreten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Fall als nicht eröffnet.

II. Zulassungsverfahren

§ 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entsteht ein Betreuungsverhältnis zwischen Betreuerinnen und Betreuern und Doktorandinnen oder Doktoranden sowie zwischen Fachbereich und Doktorandinnen oder Doktoranden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden müssen

- a) die erforderliche Vorbildung nachweisen,
- b) die Zusage der Betreuung durch eine Universitätsprofessorin, Juniorprofessorin oder Habilitierte oder einen Universitätsprofessor, Juniorprofessor oder Habilitierten oder anderen, durch Fachbereichsratsbeschluss dazu bestellten Personen des Fachbereichs Biologie besitzen,
- c) vom Fachbereichsrat angenommen worden sein und
- d) ein Thema bearbeiten, für das der Fachbereich Biologie die Betreuungskompetenz besitzt.

(3) Für Habilitierte, die zur Aufrechterhaltung ihrer *Venia Legendi* am Fachbereich Biologie lediglich unterrichten, muss bei der Anmeldung der Doktorandin oder des Doktoranden eine mitbetreuende Universitätsprofessorin oder ein mitbetreuender Universitätsprofessor des Fachbereichs benannt werden.

(4) Zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Vorbildung ist die Vorlage des mit mindestens der Gesamtnote 2,0 oder äquivalent bewerteten Abschlusszeugnisses

- a) eines akkreditierten fachspezifischen Masterstudiengangs einer deutschen Hochschule oder eines Diplomstudiengangs an einer deutschen Universität in Biologie, Chemie, Physik, Mathematik, Informatik, Medizin, Pharmazie oder Psychologie oder deren Teilgebiete oder
- b) eines akkreditierten lehramtsbezogenen Masterstudiengangs oder eines Lehramtsstudiengangs mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an einer deutschen Universität mit den Fächerkombinationen Biologie/Chemie, Biologie/Physik, Biologie/Mathematik oder Biologie/Informatik oder
- c) eines fachspezifischen Masterstudiengangs oder eines Diplomstudiengangs an einer ausländischen Hochschule, die einer deutschen Universität als gleichwertig anerkannt ist, in einem unter a) genannten Fach

notwendig.

(4a) In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen als in Absatz 4 genannten Abschluss oder einer schlechteren Gesamtnote als 2,0 zugelassen werden, wenn die fachliche Eignung hinsichtlich des Themengebietes der geplanten Dissertation nachgewiesen wird. Für den Nachweis benennt der Fachbereichsrat zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Eignungsprüfungskommission) des Fachbereichs, die eine mündliche Prüfung durchführen. Die mündliche Prüfung hat eine Dauer von 15 bis 30 Minuten. § 13 Abs. 5 bis 7 der Masterprüfungsordnungen des Fachbereichs Biologie in den aktuellsten Fassungen gelten entsprechend. Die fachliche Eignung liegt vor, wenn auf dem Themengebiet der geplanten Dissertation hinreichende Vorbildung gegeben ist und dadurch ein erfolgreicher Abschluss einer Dissertation erwartet werden kann. Wird die fachliche Eignung in der mündlichen Prüfung nicht festgestellt, kann die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung im Rahmen des Qualifikationsstudiums (§ 4) erwerben.

(5) An die Stelle eines Abschlusses gemäß Absatz 4 kann auch

- a) die Bachelor- oder Bakkalaureatsprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
- b) die Diplomprüfung an einer Fachhochschule

in einem unter (4) a) genannten Fach treten.

(6) Voraussetzung für die Zulassung nach Absatz 5 ist

- a) der Nachweis eines mit mindestens der Note 1,2 oder gleichwertiger Qualifikation abgeschlossenen Studiums,
- b) die Absolvierung eines Qualifikationsstudiums nach §§ 4 und 5.

(7) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Abschluss

- a) nach Absatz 4 Punkt a) bzw. b) ist die erforderliche Vorbildung prinzipiell nachgewiesen.

- b) nach Absatz 4 Punkt c) prüft der Fachbereich die Äquivalenz des Abschlusses. Ist diese nicht gegeben, muss zu deren Herstellung ein Qualifikationsstudium nach §§ 4 und 5 absolviert werden.

(8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an die Dekanin oder den Dekan. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) der Nachweis der erforderlichen Vorbildung,
- b) die Betreuungszusage einer in § 3 Absatz 2 unter Punkt b) genannten Person,
- c) die Angabe des vorgesehenen Promotionsthemas oder des Arbeitsgebietes, auf dem die Promotion stattfinden soll,
- d) ein Lebenslauf mit Lichtbild, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang enthält,
- e) eine Erklärung, dass die Promotionsordnung bekannt ist und anerkannt wird,
- f) eine Erklärung, dass keine Promotionsvermittlung in Anspruch genommen wurde oder wird,
- g) eine Erklärung über zurückliegende oder parallel betriebene Promotionsverfahren,
- h) gegebenenfalls ein Nachweis über zusätzliche Studien- oder Vorleistungen sowie
- i) ggf. weitere entscheidungsrelevante Unterlagen.

(9) Auf der Basis der eingereichten Unterlagen nach Absatz 8 entscheidet der Fachbereichsrat spätestens in der übernächsten Sitzung nach Einreichung über den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Fachbereichsrat kann den Antrag, mit der Auflage eines Qualifikationsstudiums nach § 4 annehmen, oder ablehnen. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung). Bei Anträgen, die mit der Auflage eines Qualifikationsstudiums nach § 4 angenommen wurden, gilt die Annahme mit dem Bestehen der Qualifikationsprüfung nach § 5. Das Bestehen der Qualifikationsprüfung ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich nachzuweisen. Hierüber wird der Fachbereichsrat informiert.

(10) Der Fachbereichsrat kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zurückziehen, wenn sich die nach Absatz 8 eingereichten Unterlagen als Täuschung oder als nicht mehr zutreffend erweisen. Hierüber ist die Doktorandin oder der Doktorand mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zu informieren.

(11) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens nach § 19 oder bei Nichtbestehen nach §§ 12 und 16.

(12) Alle Entscheidungen des Fachbereichsrats werden der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(13) Die Einschreibung richtet sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und der Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

§ 4 Qualifikationsstudium

(1) Um die Vergleichbarkeit zu den Abschlüssen nach § 3 Absatz 4 herzustellen und um die für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen, müssen im Qualifikationsstudium diejenigen Lücken geschlossen werden, die sich aus der speziellen Vorbildung der antragstellenden Person ergeben. Die Auswahl der einzelnen Module des Qualifikationsstudiums wird von einer Eignungsprüfungskommission nach § 3 Absatz 4a zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Doktorarbeit aus dem Portfolio eines Masterstudiengangs des Fachbereichs Biologie getroffen. Insgesamt sollte der Umfang 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(2) Das Qualifikationsstudium soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet auf Antrag der mit Auflagen angenommenen Doktorandin oder des mit Auflagen angenommenen Doktoranden der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie.

(3) Doktorndinnen und Doktoranden im Qualifikationsstudium müssen sich an der TU Kaiserslautern als ordentliche Studierende einschreiben.

§ 5 Qualifikationsprüfung

(1) Die Qualifikationsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen entsprechend § 4 mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 bewertet worden sind.

(2) Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltend Einzelprüfung der Qualifikationsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen, der dem Prüfungszeitraum folgt, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie in der aktuellsten Fassung.

§ 6 Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Das Promotionsverfahren wird mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung fortgesetzt. Die Promotionsprüfung besteht aus

- a) der Beurteilung der Dissertation (§ 10) und
- b) der mündlichen Prüfung (§§ 13-16).

(2) Das Gesuch darf nur von nach § 3 angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden gestellt werden.

(3) Das Gesuch ist über das Dekanat an den Fachbereichsrat zu richten. Im Gesuch ist der Titel der Dissertation anzugeben.

(4) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) vier gedruckte Exemplare der Dissertation (§ 8),
- b) ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Version, deren Datenformat und Datenträger mit dem Dekanat abzustimmen sind
- c) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel und Hilfestellungen in der Arbeit angegeben hat,
 - dass die Dissertation oder Teile hiervon noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht wurden,
 - ob die gleiche oder eine andere Abhandlung bei einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität als Dissertation eingereicht wurde, gegebenenfalls mit welchem Erfolg,
- d) ein Nachweis, dass sie oder er die Promotionsgebühr gemäß der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz bei der Universitätskasse einbezahlt hat.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Dekanin oder der Dekan gibt das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung bei der auf den Eingangstermin mit mindestens einer Woche Abstand folgenden Sitzung des Fachbereichsrates bekannt. Das Gesuch mit allen Anlagen kann von den Mitgliedern des Fachbereichsrates im Dekanat eingesehen werden.

(2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat spätestens bei seiner übernächsten Sitzung, die auf den Eingangstermin des Promotionsgesuchs folgt, über die Zulassung zur Promotionsprüfung.

(3) Eine bereits von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule als Dissertation zugelassene Arbeit darf vom Fachbereichsrat nicht mehr als Dissertation zugelassen werden.

(4) Wird die Zulassung verweigert, teilt dies die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe und mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

III. Dissertation

§ 8 Abfassung und Einreichung

(1) Die Dissertation muss eine die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde gründliche Behandlung eines vorwiegend naturwissenschaftlichen Themas enthalten. Mit der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftlich arbeiten kann und zum wissenschaftlichen Fortschritt beigetragen hat.

(2) Die mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung eingereichten Exemplare (§ 6 Absatz 4 Punkt a)) müssen gebunden sein und über ein Titelblatt verfügen, auf dem sie unter namentlicher Nennung der Betreuerin oder des Betreuers und unter Angabe des Datums des Gesuchs auf Zulassung zur Promotionsprüfung zu bezeichnen sind als *„dem Fachbereich Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erlangung des akademischen Grades Dr. rer. nat. eingereichte Dissertation“*. Die Dissertation muss mindestens aus den Teilen Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben, Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis bestehen sowie über einen tabellarischen Lebenslauf und die Erklärung in § 6 Absatz 4 Punkt c) verfügen und kann durch zusätzliches Dokumentationsmaterial in einem Anhang ergänzt werden.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In letzterem Fall muss sie um eine Zusammenfassung von ein bis zwei Seiten in deutscher Sprache ergänzt werden.

(4) Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken dienen, werden als Dissertation nicht zugelassen.

(5) Kumulative Dissertationen werden zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es müssen mindestens drei Manuskripte in begutachteten (*Peer Review*), international anerkannten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen sein, davon mindestens zwei Veröffentlichungen als Erstautor.
- b) Bei den Publikationen muss es sich um Originalarbeiten handeln.
- c) Publikationen oder Manuskripte, die überwiegend Ergebnisse aus der Abschlussarbeit eines der Promotion vorausgegangenen Studiums der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen, zählen nicht zu den in a) genannten Manuskripten.

(6) Bei kumulativen Dissertationen müssen neben den in den Absätzen 2 und 3 genannten Teilen bzw. Bedingungen folgende Besonderheiten berücksichtigt werden:

- a) Die Einleitung bezieht sich auf alle Manuskripte und zusätzliche Kapitel der Dissertation.
- b) Ergebnisse und Diskussionen werden durch die angefügten Manuskripte wiedergegeben. Bei Manuskripten mit mehreren Autoren ist jeweils der Eigenanteil detailliert im Anhang auszuweisen.
- c) In der Dissertation enthaltene Manuskripte, die bereits publiziert sind, müssen gemäß den jeweiligen urheberrechtlichen Möglichkeiten in Form und Inhalt der Originalpublikation entsprechen.
- d) Weitere Ergebnisse aus der Promotionsarbeit können in gesonderten Kapiteln dargestellt werden.
- e) Auf die Manuskripte und gegebenenfalls weitere Ergebnisse folgt eine zusammenfassende Diskussion.

(7) Die Dissertation ist mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 6) beim Dekanat einzureichen.

§ 9 Promotionskommission

(1) Nach der Zulassung zur Promotionsprüfung benennt der Fachbereichsrat eine Promotionskommission. Diese besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei gleichverantwortlichen Berichterstattenden. Die oder der Vorsitzende und mindestens eine oder einer der Berichterstattenden müssen dem Fachbereich Biologie angehören. Verlässt ein dem Fachbereich angehörendes berichterstattendes Mitglied den Fachbereich während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt es bei diesem Promotionsverfahren wie ein angehöriges Mitglied des Fachbereichs weiter mit.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden ist stets Berichterstattende oder Berichterstattender. Eine Berichterstattende oder ein Berichterstattender kann nicht gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender sein.

(3) Die oder der Vorsitzende muss hauptamtliche Universitätsprofessorin oder hauptamtlicher Universitätsprofessor sein. Mindestens die Hälfte der berichterstattenden Personen müssen hauptamtliche Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Als weitere Berichterstattende können auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, pensionierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs, Habilitierte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an Fachhochschulen oder besonders ausgewiesene promovierte Persönlichkeiten zugelassen werden.

(4) Im Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung können zur Wahl der Berichterstattenden und der oder des Vorsitzenden Vorschläge gemacht werden. Der Fachbereichsrat kann diesen stattgeben oder eine nach seinen Vorstellungen besetzte Promotionskommission bestellen. Der Bestimmung von Absatz 2 ist in jedem Fall Rechnung zu tragen. Berichterstattende dürfen nicht derselben Abteilung angehören.

(5) Die Bestellung der Promotionskommission ist in der Niederschrift des öffentlichen Teils der Fachbereichsratsitzung zu protokollieren.

(6) Das Dekanat leitet je ein Exemplar der Dissertation der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission sowie den Berichterstattenden zu. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Zusammensetzung der Promotionskommission mitgeteilt.

§ 10 Beurteilung und Auslage der Dissertation

(1) Die Berichterstattenden legen der Dekanin oder dem Dekan Gutachten über die Dissertation vor und empfehlen darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Vor Abgabe der Gutachten kann eine Umarbeitung der Dissertation gemäß § 11 verlangt werden. Die Gutachten sollten innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Dissertation bei der oder dem Berichterstattenden erstellt werden. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala und folgenden Kriterien zu bewerten:

- 0 = mit Auszeichnung, *summa cum laude*, mit höchstem Lob,- eine hervorragende, ganz besondere Leistung;
- 1 = sehr gut, *magna cum laude*, mit großem Lob, - eine Leistung, die weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 2 = gut, *cum laude*, mit Lob, - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = bestanden, *rite*, ausreichend, - eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen trotz kleinerer Mängel noch genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Dissertation können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

Wird die Annahme nicht empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten mit der Note

- 4 = nicht bestanden, *non rite*, nicht ausreichend, - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,

zu bewerten.

(2) Wird die Dissertation mindestens einmal mit „*summa cum laude*“ oder mit „*non rite*“ bewertet, oder weichen die Bewertungen um mehr als 1,5 Notenstufen voneinander ab, so bestellt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission eine zusätzliche berichterstattende Person, die nicht dem Fachbereich Biologie angehört und den Anforderungen von § 9 Absatz 3 genügt. Diese wird damit Mitglied der Promotionskommission. Die oder der zusätzliche Berichterstattende erhält von der Dekanin oder dem Dekan Kopien der bisherigen Gutachten, eventuelle Stellungnahmen, sowie ein Exemplar der Dissertation. Dieses muss die Doktorandin oder der Doktorand nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan zur Verfügung stellen. Die oder der zusätzliche Berichterstattende übermittelt der Dekanin oder dem Dekan ihr oder sein Gutachten. Absatz 4 gilt für die zusätzliche Berichterstattende oder den zusätzlichen Berichterstattenden entsprechend. Das zusätzliche Gutachten wird in der in Absatz 5 beschriebenen Weise zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Sind die Gutachten aller Berichterstattenden im Dekanat eingetroffen, übersendet es den Berichterstattenden Kopien der Gutachten der anderen Berichterstattenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission erhält vom Dekanat Kopien von allen Gutachten.

(4) Wenn das Gutachten eines Berichterstattenden nicht innerhalb von vier Wochen im Dekanat eingetroffen ist, kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission einen neuen Berichterstattenden benennen. Hierüber werden die Doktorandin oder der Doktorand und alle Berichterstattenden informiert.

(5) Sind die Gutachten aller Berichterstattenden im Dekanat eingetroffen, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden, den Mitgliedern des Fachbereichsrates und allen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Habilitierten des Fachbereichs mit, dass sie die Gutachten im Dekanat einsehen können. Wenn alle Berichterstattenden die Annahme der Dissertation empfehlen, so ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen - andernfalls

von vier Wochen - vorzusehen. Die Dissertation liegt während dieser Zeit im Dekanat für alle Mitglieder des Fachbereichs zur Einsichtnahme aus.

(6) Solange die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme ausliegen, können die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Habilitierten des Fachbereichs zur Dissertation und zu den Gutachten, die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs zur Dissertation bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich Stellung nehmen. Die Dekanin oder der Dekan informiert darüber den Fachbereichsrat und die Mitglieder der Promotionskommission. Diese äußern sich der Dekanin oder dem Dekan gegenüber in angemessener Zeit schriftlich zu den eingegangenen Stellungnahmen. Hierbei können die Berichterstattenden ihr Gutachten einmalig abändern.

§ 11 Umarbeitung der Dissertation

(1) Weist die Dissertation Mängel auf, so kann die oder der Berichterstattende vor Abgabe ihres oder seines ersten oder gemäß § 10 Absatz 6 gegebenenfalls geänderten Gutachtens nach Anhören der Doktorandin oder des Doktoranden eine Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter Fristsetzung verlangen.

(2) Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, gehen die Berichterstattenden bei der Beurteilung von der ursprünglichen, ansonsten von der neuen Fassung der Dissertation aus.

§ 12 Annahme der Dissertation

(1) Im Dekanat werden nach Ablauf der Auslegefristen gemäß § 10 Absatz 5 die Gutachten und etwaige Stellungnahmen gesichtet.

(2) Sind ausschließlich Gutachten mit Bewertungen besser als „nicht bestanden“ und keine Stellungnahmen eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen. Die Doktorandin oder der Doktorand wird vom Dekanat schriftlich über die Annahme und die Benotungen der Dissertation informiert und aufgefordert, mit allen Beteiligten einen Termin gemäß § 13 für die mündliche Prüfung (§ 14) zu vereinbaren.

(3) Haben mehr als die Hälfte der Berichterstattenden die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist die Dissertation abzulehnen. Das Dekanat teilt die Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit und informiert den Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung.

(4) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit der Festlegung des Ergebnisses "nicht bestanden" abgeschlossen.

(5) Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Unterlagen entsprechend der geltenden Aufbewahrungszeiten bei den Akten des Fachbereichs.

(6) Im Falle von Stellungnahmen kann der Fachbereichsrat ein weiteres Gutachten anfordern, das in die Gesamtbewertung einfließt.

IV. Mündliche Prüfung

§ 13 Termin der mündlichen Prüfung

(1) Den Termin für die mündliche Prüfung setzt das Dekanat im Einvernehmen mit der Promotionskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Annahme der Dissertation fest. Der Termin wird vom Dekanat universitätsöffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Mitglieder der Promotionskommission – außer den zusätzlichen Berichterstattenden gemäß § 10 Absatz 2 - müssen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan über dessen Vertretung im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und der Doktorandin oder dem Doktoranden. Die vertretende Person muss dem Personenkreis nach § 9 Absatz 3 angehören und tritt in der mündlichen Prüfung (§ 14) in die Rechte und Pflichten des vertretenen Kommissionsmitglieds ein.

§ 14 Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich und besteht aus a) einem Vortrag und b) einem Prüfungsgespräch. Die Teilnahme weiterer Personen kann von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zugelassen werden.

- a) Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen Vortrag in deutscher oder englischer Sprache von 30 Minuten Dauer über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation.
- b) Am Prüfungsgespräch nehmen die Mitglieder der Promotionskommission teil. Die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Habilitierten des Fachbereichs sowie die Mitglieder des Fachbereichsrates sind teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme weiterer Personen kann von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zugelassen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich über das Fachgebiet, zu dem das Dissertationsthema gehört. Frageberechtigt sind in erster Linie die Mitglieder der Promotionskommission. Die übrigen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Habilitierten des Fachbereichs sind ebenfalls frageberechtigt. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Kreis der Frageberechtigten erweitern. Die Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Sie dauert in der Regel 30 bis 60 Minuten.
- c) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte am Prüfungsgespräch teilnehmen.

(2) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in Gegenwart der Schriftführerin oder des Schriftführers (siehe Absatz 3) in nicht öffentlicher Beratung über deren Bewertung, wobei die übrigen nach Absatz 1, Punkt b) Frageberechtigten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission beratend hinzugezogen werden können. Dabei sind dieselben Kriterien und die Notenskala wie in § 10 Absatz 1 zu verwenden. Die mündliche Prüfung gilt als „bestanden“, wenn sie mit der Note 0 bis 3,3 bewertet wird und als „nicht bestanden“, wenn sie mit der Note 4 bewertet wird.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs Biologie eine Niederschrift geführt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer darf nicht gleichzeitig Mitglied der Promotionskommission sein. Aus der Niederschrift sollen die wesentlichen Punkte des Vortrags, der Rückfragen zum Vortrag und des Prüfungsgesprächs hervorgehen. Sie enthält außerdem die Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die ermittelte Gesamtnote der Promotion (§ 17) und wird von den Mitgliedern der Promotionskommission und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 15 Versäumnis

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe für das Nichterscheinen vor, so kann die Dekanin oder der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Falle wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung. Im Übrigen gilt § 14.

§ 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Den Termin für die Wiederholungsprüfung bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Im Übrigen gilt § 14.

(2) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholungsprüfung nicht oder erscheint sie oder er ohne triftigen Grund zu dieser Prüfung nicht, so ist das Promotionsverfahren mit der Festlegung des Ergebnisses "nicht bestanden" abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mit. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 3.

V. Notenbildung, Veröffentlichung, Promotionsurkunde

§ 17 Notenbildung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung vergibt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung die Note für die mündliche Prüfung (§ 14 Absatz 2) und stellt die Gesamtnote für die Promotion fest. Sie folgt dabei den folgenden Regeln:

- a) Alle Einzelnoten der Dissertationsgutachten, die Einzelnote der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote können lauten: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, bestanden, nicht bestanden.
- b) Für die Einzelnoten gelten die Notenskala und Festlegungen gemäß § 10 Absatz 1.
- c) Im Falle des Bestehens berechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel des mit Faktor zwei gewichteten arithmetischen Mittelwertes der Einzelnotenwerte der Dissertation und dem Notenwert der mündlichen Prüfung. Anhand des rechnerischen Ergebnisses sind für die Gesamtnote folgende Bewertungen zu verwenden:
 - mit Auszeichnung - *summa cum laude*:
für ein Ergebnis bis einschließlich 0,35,
 - sehr gut - *magna cum laude*:
für ein Ergebnis von 0,36 bis einschließlich 1,50,
 - gut - *cum laude*:
für ein Ergebnis von 1,51 bis einschließlich 2,50,
 - bestanden - *rite*:
für ein Ergebnis von 2,51 bis einschließlich 3,30.

(2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Dekanin oder dem Dekan die Gesamtnote der Promotion mit.

(3) Die Promotionskommission stellt gleichzeitig die genehmigte Fassung der Dissertation fest.

§ 18 Druck und Veröffentlichung der Dissertation

(1) In der Regel sind die Ergebnisse der Dissertation in einer wissenschaftlichen Publikation zu veröffentlichen.

(2) Für die Prüfungsakten des Fachbereichs Biologie muss die Doktorandin oder der Doktorand ein vollständiges Exemplar der Dissertation (siehe Absatz 5) in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung in elektronischer Version, deren Datenformat und Datenträger mit dem Dekanat abzustimmen sind, spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung bei diesem einreichen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung und in einer nach Absatz 6 vorgesehenen Form veröffentlichen. Von der Veröffentlichung ist die in Absatz 5 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren bei der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Kaiserslautern spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung abzuliefern.

(4) Werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen ohne triftigen Grund versäumt, so kann der Fachbereichsrat beschließen, dass sie oder er das Recht auf Vollzug der Promotion (§ 19) verloren hat. In besonderen Fällen können auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahres bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt werden.

(5) Bei der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Kaiserslautern sind unentgeltlich folgende vollständige (siehe Absatz 6) Exemplare in Buch- oder Fotodruck der Dissertation abzuliefern: Entweder

- a) 40 Exemplare, oder
- b) fünf Exemplare, wenn die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften bzw. Buchkapiteln veröffentlicht wurden, oder

- c) fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) fünf Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Erfolgt die Veröffentlichung gemäß Punkt b), so muss die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers nachweisen. Erfolgt die Veröffentlichung gemäß Punkt a) oder d), so überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die elektronische Version in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Doktorandin oder der Doktorand versichert hier, dass die elektronische Version der genehmigten Fassung der Dissertation entspricht.

(6) Die vollständigen Exemplare nach den Absätzen 2 und 5 müssen mit einer Zusammenfassung im Umfang von einer Seite, einer kurzen Schilderung des Lebenslaufes der Doktorandin oder des Doktoranden sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein auf dem

- a) unter dem Titel der Dissertation der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden angegeben sind,
- b) die Arbeit als *"vom Fachbereich Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern zur Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. nat. genehmigte Dissertation"* bezeichnet ist,
- c) das Zeichen der Technischen Universität Kaiserslautern im Bibliotheksverkehr, D 386, angegeben ist,
- d) das Datum der mündlichen Prüfung angegeben ist,
- e) die Namen der Dekanin oder des Dekans, der oder des Promotionskommissionsvorsitzenden und der Berichterstattenden genannt sind. Hat eine berichterstattende Person die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird ihr Name nicht aufgeführt.

§ 19 Vollzug der Promotion

(1) Der Druck der Promotionsurkunde wird vom Dekanat veranlasst, nachdem ihm die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion mitgeteilt hat (§ 17 Absatz 2).

(2) Bei einer Gesamtnote von 3,3 oder besser wird die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand

- a) das Exemplar gemäß § 18 Absatz 2 abgeliefert hat und
- b) eine Bestätigung der Universitätsbibliothek über die erfolgte Ablieferung gemäß § 18 Absatz 5 und gegebenenfalls eine Bestätigung des Verlags vorgelegt hat, dass die Arbeit im Druck erschienen ist.

(3) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und den verliehenen akademischen Grad "Doktorin der Naturwissenschaften" oder "Doktor der Naturwissenschaften", die Abkürzung "Dr. rer. nat." (Doctor rerum naturalium), die Namen und Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Biologie und der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern, die Gesamtnote inklusive Zahlenwert, als Ausfertigungsdatum das Datum der mündlichen Prüfung sowie das Siegel der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Landeswappen Rheinland-Pfalz. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Promotionsurkunde ausgestellt werden.

(4) Erst mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 20 Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der ehemaligen Doktorandin oder dem ehemaligen Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Unterlagen gemäß § 10 Absatz 6 sowie gemäß § 14 Absatz 3 gewährt.

(2) Der Antrag auf Akteneinsicht ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Dekanat zu stellen. Das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VI. Verlängerung von Fristen, Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen

§ 21 Verlängerung von Fristen

Fristen verlängern sich durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
- b) Krankheit, eine Behinderung, oder durch andere, von den Doktorandinnen oder Doktoranden oder den mit Auflagen angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden nicht zu vertretende Gründe,
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.

In Fällen von Punkt c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zu ermöglichen. Die Nachweise obliegen den Doktorandinnen und den Doktoranden oder den mit Auflagen angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden.

§ 22 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) oder der Promotionsleistungen (§ 6) getäuscht hat, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären. Vorher ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

Der akademische Grad „Dr. rer. nat.“ wird entzogen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt wurde oder der Person bei ihrem anschließenden wissenschaftlichen Handeln Fehlverhalten nachgewiesen wurde. Zuvor muss der betroffenen Person die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.

§ 24 Verfahren bei Entscheidungen

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat Biologie zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Ist die Bewerberin oder der Bewerber oder die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied des Fachbereichsrates, so ist sie oder er von den Beratungen über ihre oder seine Promotion ausgeschlossen. An Abstimmungen nimmt sie oder er nicht teil. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrates ändert sich dadurch nicht.
- (3) Der Fachbereichsrat ist über die Dekanin oder den Dekan Widerspruchsinstantz.
- (4) Entscheidungen des Fachbereichsrates oder der Promotionskommission sind, sofern sie die sich bewerbende Person oder die Doktorandin oder den Doktoranden belasten, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VII. Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule und Ehrenpromotion

§ 25 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen naturwissenschaftlichen, medizinischen oder ingenieurwissenschaftlichen Fakultät gelten die allgemeinen Bestimmungen in dieser Ordnung mit Ausnahme derer, die im vorliegenden § 25 abweichend geregelt sind und derer, die diesen abweichenden Regelungen entgegenstehen.

(2) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen naturwissenschaftlichen, medizinischen oder ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vorbereitet und durchgeführt werden, wenn:

- a) für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich ist,
- b) weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind
- c) mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Fachbereichsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen u. a. über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die ggf. notwendige Einschreibung des Bewerbers an einer Universität sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

(3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(4) Die Dissertation muss in Deutsch oder Englisch vorgelegt werden. Jede Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beinhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder Doktorand angenommen und betreut. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Punkt c) ist zu nennen, wer die Betreuung übernimmt.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Technischen Universität Kaiserslautern statt, bestellt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die beiden Betreuenden zu Berichterstattern. Der Promotionskommission gehören in diesem Fall mindestens an:

- a) zur Führung des Vorsitzes eine Professorin oder ein Professor des hiesigen Fachbereichs, die nicht Berichterstattende bzw. der nicht Berichterstattender sein darf,
- b) die Berichterstattenden über die Dissertation.

In der Vereinbarung nach Absatz 2 Punkt c) kann vorgesehen werden, dass der Promotionskommission weitere Mitglieder in jeweils gleicher Zahl aus den beiden beteiligten Fakultäten angehören können, darunter können im Einzelfall auch im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesene promovierte Mitglieder der Universitäten sein. Die Promotionskommission und die oder der Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat bestellt. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Punkt c) können ergänzende Bestimmungen getroffen werden. Die Bestellung von Mitgliedern der Promotionskommission, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an einer der beiden beteiligten Fakultäten sind, bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates.

(7) Findet die mündliche Prüfung an der Technischen Universität Kaiserslautern statt, so muss sie in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(8) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Regelung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen nach Maßgabe von § 10 bewertet werden.

(9) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Universitäten zu versehen. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 3 entsprechen. Werden getrennte Urkunden ausgestellt, so muss aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist. Ferner muss in diesem Fall in beiden Urkunden in beiden Sprachen darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der beiden beteiligten Fakultäten handelt.

(10) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhalten die Promovierten das Recht, in Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad i.S. des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 985) ist.

(11) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Fakultät, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich Biologie kann die akademische Würde "Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber" oder „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“, beides abgekürzt „Dr. rer. nat. h. c.“ (Doctor rerum naturalium honoris causa) als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht aktives Mitglied der Technischen Universität Kaiserslautern sein. Es sind zwei auswärtige Gutachten einzuholen.
- (2) Eine Ehrenpromotion muss in zwei Fachbereichsratssitzungen gemäß Tagesordnung verhandelt und mit Dreiviertel-Mehrheit gebilligt werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden.
- (4) Der Fachbereich kann die Auszeichnung "Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber" oder „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ entziehen, wenn sich die oder der Geehrte eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hat oder in sonstiger Weise als unwürdig erwiesen hat.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie vom 10. Oktober 1996, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 40 vom 04. November 1996, S. 1427, zuletzt geändert am 30. März 2001, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 13/2001, S. 759 außer Kraft. Sie bleibt auf diejenigen Personen anwendbar, die bereits nach der außer Kraft gesetzten Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen wurden.

Kaiserslautern, den 27.11.2018

Prof. Dr. Sandro Keller

Dekan des Fachbereichs Biologie